

24.10.88

EG - AS - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates zur Bekämpfung von
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

KOM(88) 318 endg.; Ratsdok. 7543/88

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bekräftigt, daß die Achtung der Würde des Menschen und seiner religiösen Überzeugung das oberste Gebot der staatlichen Gewalt und die Grundlage für das Zusammenleben der menschlichen Gemeinschaft, für Frieden und Gerechtigkeit ist. Die unveränderlichen und unveräußerlichen Menschenrechte liegen den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder zugrunde. Eine Benachteiligung aufgrund der Abstammung und der Rasse ist deshalb untersagt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988 ...

EG
AS

2. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Gemeinschaft, auf eine verbesserte berufliche, soziale und gesellschaftliche Eingliederung von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien hinzuwirken, wie sie bereits in einigen Richtlinien und Entschlieûungen der Gemeinschaft zum Ausdruck kommen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Kommission über die Durchführung der Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Entschlieûung, insbesondere über die besonderen Bemühungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen einheimischer Bevölkerung und Wanderarbeitnehmern zu unterrichten.

EG
AS

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob ein tatsächliches Bedürfnis für die Förderung des Zusammenschlusses von Ausländerverbänden auf Gemeinschaftsebene vorhanden ist. In jedem Fall vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die Kommission nur den Zusammenschluß derjenigen Ausländerverbände auf Gemeinschaftsebene fördern sollte, deren Ziel die Erleichterung des Dialogs zwischen ausländischen Volksgruppen und den Gemeinschaftsorganen ist. Verbände, die eher die Isolation und Segregation begünstigen, sollten keine Unterstützung der Kommission erfahren.

EG
AS

4. Der Bundesrat stellt ferner fest, daß die Entschlieûung nach ihrem Wortlaut auch Maßnahmen zum Schutze von Nicht-EG-Angehörigen beinhaltet. Dabei ist unklar, ob sich die Formulierung lediglich auf die bisher schon vom Geltungsbereich der Aufenthaltsrichtlinie erfaßten und aus Drittstaaten stammende Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern oder auf Drittstaater schlechthin bezieht. Auch bei lediglich programmatischen und für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlichen Verlautbarungen sind die Zuständigkeitsgrenzen des EWG-Vertrags zu beachten.

- EG
S
5. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf das in der
EntschlieÙung angesprochene sachliche Anliegen davon ab,
die sonstigen unter Kompetenzgesichtspunkten gegen
einzelne Aussagen des EntschlieÙungsvorschlags
- EG
S
6. (Einführung von Schlichtungsverfahren, Nebenklägerrecht
von Organisationen und unentgeltlicher Rechtsbeistand
zur Verteidigung behaupteter Schutzrechte,
- EG
R
7. Strafrecht und Strafverfahrensrecht)
- EG
S
8. bestehenden Bedenken im einzelnen anzusprechen. Er
behält sich jedoch entsprechende Stellungnahmen vor,
falls die Kommission über den politischen Inhalt der
Erklärung hinaus konkrete Gemeinschaftsmaßnahmen auf den
insoweit problematischen Gebieten ergreifen sollte.
- EG
AS
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im
weiteren Verlauf der Beratungen dafür einzusetzen, daß
die vertraglich eingeräumten Zuständigkeitsgrenzen
respektiert und daneben das Verhältnis zu der "Poli-
tischen Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Freizügigkeit" in der Einheitlichen Europäischen
Akte geklärt wird, in der die Zusammenarbeit der
Mitgliedstaaten u. a. in Fragen des Aufenthalts von
Staatsangehörigen dritter Länder festgeschrieben ist.
- EG
K
10. Der Bundesrat weist darauf hin, daß in den Länder die
Achtung der Würde des Menschen als oberstes Erziehungs-
ziel vorgesehen ist, nach dem sich der Unterricht an
Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen auszurichten
hat.

...

Die Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen. Grundlegende Werthaltungen, wie sie in der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte zum Ausdruck kommen, sollen nicht nur einsichtig gemacht, sondern im täglichen Zusammenleben auch verwirklicht werden. Das setzt auch die Kenntnis von fremden Kulturen und das Verständnis für Mitbürger aus anderen Ländern voraus. Diese Kenntnisse werden nicht nur im Sprachunterricht, sondern auch in anderen Fächern und in der Lehrerbildung vermittelt.

EG
K

11. Der Bundesrat hebt hervor, daß die Verantwortung und Zuständigkeit für eine diesen Erziehungsaufgaben gerechtwerdende Bildungspolitik allein bei den Mitgliedstaaten liegt. Die normative Verklammerung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes mit den in den Verfassungen der Mitgliedstaaten und in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Grundrechtsverbürgungen führt nicht zu einer Gemeinschaftskompetenz im Bereich der Bildungspolitik. Dennoch werden die Länder, in deren Zuständigkeit die Bildungspolitik vornehmlich liegt, die Gemeinschaft über die einzelnen Maßnahmen, die zum Abbau einer Fremdenfeindlichkeit und zum Verständnis für die Menschen aus anderen Ländern durchgeführt werden, unterrichten.

EG
AS

12. Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung lediglich eine Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Grundsätze beanspruchen kann (Artikel 128 EWG-Vertrag).

...

B

13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.